



Der Präsident des Landgerichts • Postfach 10 15 05 • 47015 Duisburg

09.08.2018

Seite 1

Herrn  
[REDACTED]

Aktenzeichen  
1400E-1302  
Bei Antwort bitte angeben

Telefon 0203 9928-224  
Frau Hahn

### Ihre E-Mail vom 24.07.2018

Sehr geehrte [REDACTED],

auf Ihre o.g. E-Mail muss ich Ihnen mitteilen, dass ich Ihrer Bitte nicht nachkommen kann. Die von Ihnen gewünschten Informationen zur Nutzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks werden hier nicht vorgehalten. Im Übrigen mache ich Sie darauf aufmerksam, dass eine solche Möglichkeit der Rundfunknutzung hier im Haus nicht besteht und ein Anspruch Ihrerseits nicht gegeben ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der von Ihnen genannten Entscheidung Folgendes ausgeführt:

*„a) Der Rundfunkbeitrag wird für die Möglichkeit erhoben, das Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu empfangen, und dient gemäß [§ 1 RBStV](#) der funktionsgerechten Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Das Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag steht den Landesrundfunkanstalten und in dem im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag bestimmten Umfang dem ZDF, dem Deutschlandradio sowie den Landesmedienanstalten zu ([§ 10 Abs. 1 RBStV](#)). Es fließt nicht in den allgemeinen Haushalt (vgl. [BVerfGE 113, 128](#) <146>). Die Abgabe dient vielmehr der funktionsgerechten Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und wird damit für einen besonderen Finanzbedarf erhoben (vgl. auch [BVerfGE 110, 370](#) <384>; [137, 1](#) <19 Rn. 44>).*

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
König-Heinrich-Platz 1  
47051 Duisburg  
Telefon 0203 9928-0  
Telefax 0203 9928-444  
verwaltung@lg-  
duisburg.nrw.de  
www.lg-duisburg.nrw.de

Sprechzeiten:  
montags bis freitags  
8.00 – 12.00 Uhr  
dienstags  
13.30 – 14.30 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel  
901, 903, U 79  
Haltestelle  
König-Heinrich-Platz



*Auch wenn die mediale Grundversorgung durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (vgl. [BVerfGE 73, 118](#) <158>; [74, 297](#) <324 f.>; [83, 238](#) <297>; [87, 181](#) <199>; [90, 60](#) <90>) als "eine Art informationeller Daseinsvorsorge für die Gesamtbevölkerung" verstanden wird (vgl. Waldhoff, [AfP 2011, S. 1](#) <2>), steht dies der Erhebung von Beiträgen nicht entgegen. Auch wenn Rundfunk von fast allen Personen empfangen werden kann und die Abgabe deshalb von einer Vielzahl von Abgabepflichtigen entrichtet werden muss, verliert sie nicht den Charakter einer Sonderlast und eines Beitrags und wird damit nicht zur Steuer. Denn sie wird für die jeweils individualisierbare Möglichkeit des Rundfunkempfangs durch die einzelne Person erhoben; in Ausnutzung dieser Möglichkeit individualisiert sich der konkrete Empfang bei jedem einzelnen Nutzer.“*

Die Entscheidung ist mithin gerade nicht so zu verstehen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk in öffentlichen Stellen genutzt werden kann. Vielmehr besteht für jede Person in ihrem jeweiligen Haushalt die Möglichkeit den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu nutzen. Ich hoffe, Ihnen mit dieser Auskunft weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hahn